

Der Golf Club am Obinger See e.V.

Satzung (Stand: 15.04.2007)



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Der Golf Club am Obinger See e. V..
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 83119 Obing - Kleinornach.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports, insbesondere als Jugend- und Breitensport. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die vertragliche Nutzung der in Obing - Kleinornach zu errichtenden Golfanlage, das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- passive Mitglieder.
- Zeitmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3 mit 7 gehören.

(3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

(6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.

(7) Zeitmitglieder sind Personen, die dem Verein zeitlich begrenzt angehören.

(8) Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die in mehreren Golfvereinen Mitglied sind und deren Heimatverein Der Golf Club nicht ist, zur Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen nicht zulassen. Näheres regelt die Spielordnung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Als weitere ordentliche Mitgliedsmöglichkeiten bestehen:
 - Familienmitgliedschaften
 - Firmenmitgliedschaften
 - Fernmitgliedschaften
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Aufnahmeausschuß. Er besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Spielführer. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Das Aufnahmebegehren ist zwei Wochen am „Schwarzen Brett“ im Clubhaus auszuhängen. Einwände gegen die Aufnahme sind in dieser Zeit dem Aufnahmeausschuß gegenüber schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Der Aufnahmeausschuß hat spätestens binnen einem Monat nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist abschließend und einstimmig zu entscheiden und dies nur im Ablehnungsfalle dem Aufnahmewilligen schriftlich bekannt zu geben. Keine Einstimmigkeit führt zur Ablehnung des Aufnahmeantrags, der frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden kann. Die Mitgliedschaft wird mit Beschluß des Aufnahmeausschusses erworben. Der Beschluß ist am „Schwarzen Brett“ auszuhängen.
- (4) Dem Mitglied ist eine Satzung sowie ein Mitgliedsausweis auszuhändigen. Das Mitglied erwirbt nach Begleichung der in § 12 der Satzung genannten Zahlungsverpflichtungen insbesondere ein nicht übertragbares Spielrecht auf der zu pachtenden Golfanlage für die Dauer des Bestehens des Pachtvertrages.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt des Mitglieds,
 - (c) durch Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein,
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (e) mit Erreichen der Altersgrenze bei jugendlichen Mitgliedern.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang dort wirksam. Gemäß § 12 der Satzung fällige Zahlungen sind ggf. dennoch zu leisten; Rückerstattungen darauf erfolgen nicht.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluß des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung sowie vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten kann der Gesamtvorstand anstelle eines Ausschlusses gem. § 6 Abs. 3 der Satzung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, auch mehrere nebeneinander, beschließen. Diese sind:
1. Verwarnung, 2. Befristete Wettspielsperre, 3. Befristetes Platzverbot,
4. Geldbußen bis zu einer Höhe von zweihundertfünfzig Euro je Verstoß.
Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
- (5) Vor Entscheidung über den Vereinsausschluß gem. Abs. 3 bzw. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gem. Abs. 4 ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben und die beabsichtigte Sanktion anzukündigen. Der Vorstandsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich gegen Zustellnachweis bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß steht diesem das Recht der Anrufung des Vereinsgerichts zu. Die Anrufung muß innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein. Das Vereinsgericht entscheidet endgültig. Bestätigt es den Vorstandsbeschuß oder versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, so ist die Mitgliedschaft beendet bzw. die Ordnungsmaßnahme wirksam verhängt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von in § 12 der Satzung genannten Beträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich gegen Zustellnachweis mitzuteilen. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Gesamtvorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) das Vereinsgericht,
- (4) die Rechnungsprüfer,
- (5) der Aufnahmeausschuß.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem/der Schatzmeister/in,
 - (d) dem/der Spielführer/in,
 - (e) dem/der Schriftführer/in.
- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder seinen Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß Rechtsgeschäfte über einen Betrag von mehr als 500 Euro der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen. Der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Gesamtvorstandsvorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Die Beschlußfassung des Gesamtvorstands regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Tätigkeit des Gesamtvorstands ist ehrenamtlich.
- (7) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Ihre Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstands. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands,
 - (c) Entlastung des Gesamtvorstands,
 - (d) Wahl des Gesamtvorstands,
 - (e) Wahl der Rechnungsprüfer alle zwei Jahre,
 - (f) Wahl des Vereinsgerichtsvorsitzenden und ein Beisitzer/Ersatz alle 4 Jahre,
 - (g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - (h) Beschlußfassung über sonstige Anträge, die der Gesamtvorstand ihr zur Entscheidung vorlegt,
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstands (§ 4 Abs. 5 der Satzung).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres abgehalten. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Achtel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Sie ist vom Vorsitzenden des Gesamtvorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung mittels Email, Fax oder einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift jedes Mitglieds und zusätzlich durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Clubhaus einzuberufen und zu leiten.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Das Stimmrecht (eine Stimme pro Spielrecht) in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Kein Stimmrecht haben jugendliche Mitglieder, fördernde und passive Mitglieder sowie Zeitmitglieder. Das Stimmrecht ist an jedes beliebige, jedoch selbst stimmberechtigte Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht für die Dauer einer Mitgliederversammlung übertragbar. Die Vollmacht muß dem Versammlungsleiter zu Beginn dieser Mitgliederversammlung vorliegen.
- (6) Das Stimmrecht und das Spielrecht auf der zu pachtenden Golfanlage ruht nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist, wenn die in § 12 der Satzung genannten fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt sind. In der Mahnung ist eine letzte Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Absendung zu setzen und auf das drohende Ruhen des Stimm- und Spielrechts hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsgericht

- (1) Das Vereinsgericht entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3, 4 und 6 der Satzung.
- (2) Der Vereinsgerichtsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Vereinsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Volljurist(in) und Nichtmitglied bzw. der Ersatzmann/-frau. Als Beisitzer fungieren je ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Gesamtvorstandes und ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied bzw. für den Fall dessen eigenen Betroffenseins ein Ersatzvereinsmitglied.
- (3) Die Beschlußfassung des Vereinsgerichts regelt die Vereinsgerichtsordnung.

§ 11 Ausschüsse, Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
- (2) Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.
- (3) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Für den Erlaß, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig. Folgende Vereinsordnungen können insbesondere erlassen werden:
 1. Vorstandsgeschäftsordnung,
 2. Vereinsgerichtsordnung zur Regelung von § 10 der Satzung,
 3. Beitragsordnung zur Regelung von § 12 der Satzung.

§ 12

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1)(a) Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr und eine Investitionsumlage zu entrichten. Jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Zeitmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Investitionsumlage.
 - (b) Die Höhe der Aufnahmegebühr ergibt sich aus der Beitragsordnung. Sie ist auf das Sonderkonto des Vereins einzuzahlen.
 - (c) Die Höhe der Investitionsumlage, auch in Darlehensform, wird vom Gesamtvorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung unter Angabe eines konkreten Investitionsvorhabens angehört hat.
- (2)(a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Jahresspielgebühr und Clubbeitrag) zu leisten, der zum 15. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Die Jahresspielgebühr ist direkt an die Betreibergesellschaft zu entrichten. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Die Fälligkeit der nächsten Jahresspielgebühr bei Zeitmitgliedern fällt auf den Tag ein Jahr nach Aufnahme in den Verein (Datum des Beschlusses des Aufnahmeausschusses). Die Jahresspielgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten. Für die Fälligkeit des Clubbeitrags bei Zeitmitgliedern gilt Satz 1.
 - (b) Die Höhe des Jahresbeitrages (Jahresspielgebühr und Clubbeitrag) ergibt sich aus der Beitragsordnung.
 - (c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag, der bis zur Fälligkeit schriftlich vom Mitglied selbst zu stellen ist, entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
 - (4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
 - (5) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 8 S. 4 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Gesamtvorstandsvorsitzende und der stellvertretend Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß dem Anfallberechtigten gem. Abs. 3 auszuhändigen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Obing-Kleinornach, den 15.04.2007